

Foto: © 2022 Andrey_Popov/Shutterstock

Wachstumschancengesetz – Die Verpflichtung zur elektronischen Rechnung



Benjamin Kelhüseyin
Steuerberater,
Diplom-Finanzwirt (FH) -
Master of Laws (L.L.M)
angestellt bei der Sozietät
VOSS SCHNITGER STEENKEN
BÜNGER & PARTNER in Oldenburg

Deutschland wird modern. Auf Wiedersehen verstaubte Aktenberge. Hallo Digitalisierung. Im derzeit heiß diskutierten Wachstumschancengesetz sind umsatzsteuerrechtliche Regelungen enthalten, wonach elektronische Rechnungen im B2B-Bereich ab 1.1.2025 verpflichtend sein sollen. Die Regelungen betreffen somit nur Leistungen zwischen Unternehmern. Zudem müssen sowohl der Leistungsempfänger als auch der leistende Unternehmer im Inland ansässig sein. Zunächst ist in Zukunft zwischen elektronischen Rechnungen (E-Rechnungen) und sonstigen Rechnungen zu unterscheiden. Eine elektronische Rechnung ist demnach eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Das strukturierte elektronische Format muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gem. RL 2014/55/EU entsprechen. Die vorgenannten Formatanforderungen werden z. B. von der XRechnung (kommt bereits im öffentlichen Auftragswesen zum Einsatz) oder dem hybriden ZUGFeRD-Format (eine Kombination aus PDF-Dokument und XML-Datei) erfüllt. Unter sonstige Rechnungen fallen fortan die Papierrechnungen oder Rechnungen, die nicht den Formatanforderungen entsprechen. An dieser Stelle ist zu beachten, dass ab 1.1.2025 eine per E-Mail übermittelte PDF-Rechnung nicht mehr als elektronische Rechnung gilt. Nach dem Regierungsentwurf des Wachstumschancengesetzes soll ab dem 1. Januar 2025 die grundlegende Verpflichtung zur Nutzung von E-Rechnungen bestehen. Da der Zeit- und Ressourcenaufwand für die Umstellung insbesondere für kleine Unternehmen erheblich sein wird sind Übergangsregelungen vorgesehen. In 2025 und 2026 dürfen weiterhin Papierrechnungen übermittelt werden. Auch elektronische Rechnungen, die die Formatanforderungen nicht erfüllen sind in diesem Zeitraum zulässig, sofern der Rechnungsempfänger dem zustimmt. Nach derzeitigem Stand sind auch Unternehmer von den neuen Regelungen betroffen, die selbst nur steuerfreie Leistungen erbringen (Vermieter, Ärzte etc.). Demnach müssen auch sie in Zukunft in der Lage sein, elektronische Rechnungen zu empfangen und zu archivieren. Ab dem 1.1.2028 enden jedoch die Übergangsregelungen und es ist müssen die neuen Anforderungen bezüglich E-Rechnungen und deren Übermittlung zwingend eingehalten werden. Es bleibt festzuhalten, dass uns die elektronische Rechnung in Zukunft immer häufiger über den Weg laufen wird. Veränderungen bringen oftmals positive Effekte mit sich. Unternehmen können durch die Digitalisierung der Belegverarbeitung Prozesse optimieren, Kosten einsparen und zeitgleich auch die Umwelt schonen. Dennoch bestehen insbesondere bei mittelständischen und kleineren Unternehmen noch Unsicherheiten und Nachholbedarf.



OBIC SteuerRecht
VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER
STEUERBERATER ▪ RECHTSANWALT ▪ VEREIDIGTER BUCHPRÜFER ▪ WIRTSCHAFTSPRÜFER ▪ PARTG MBB
OBIC REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
OBIC Revision
26129 Oldenburg · Ammerländer Heerstr. 231 · Telefon: 0441-9716-0 | Beratungsbüros in Oldenburg · Bremen · Remels (Ostfriesland) · Twist (Emsland)